Carsten Kaiser / Thomas Lamsfuss: Enteignung und Bereicherung - Zehn Beispiele, hier:

Friedrich und Jakob Alexander

In den Jahren 1938 und 1939 nahm die Bereicherung an jüdischem Eigentum die Züge eines regelrechten Wettlaufs an. Auch die Brüder Jakob und Friedrich Alexander sollten im Jahre 1938 ihr Eigentum verlieren. Zum umfangreichen Besitz der Brüder Alexander gehörte das Kaufhaus Carsch &. Co. an der Bahnhofstraße 48-52.

Das Unternehmen Carsch & Cie. wurde im Jahre 1882 konzessioniert. Der Geschäftsbetrieb befand sich zunächst an der Bahnhofstraße 56. Das Geschäft wechselte mehrere Male den Besitzer, bevor es im Jahre 1910 in den Besitz des Kaufmanns Alex Kaufmann überging, der im Jahre 1912 ein neues und erweitertes Geschäftshaus an der Bahnhofstraße 48-50 errichtete. Das Geschäftsgebäude ging im Jahre 1925 in den Besitz der Brüder Alexander über. Im Jahre 1928 sollte der Geschäftsraum erneut erweitert werden. Das Gesuch um einen Umbau wurde jedoch zunächst einmal abgelehnt. Erst nach vertraglicher Zusicherung, dass mit dem Bau des Geschäftshauses auch Wohnraum gebaut wurde, konnte der Bau im Jahre 1929 ausgeführt werden.

Zum weiteren Besitz der Brüder Alexander gehörte das KaPe Kleinpreisgeschäft an der Bahnhofstraße 42/42a. Es befand sich damit, ebenso wie das Kaufhaus Carsch & Co., in der zentralen Einkaufsstraße der Stadt Gelsenkirchen. Dazu kam das Wohngebäude an der Theresienstraße 5. Es bestand ursprünglich nur aus einem Wohnkomplex. Moses Stern errichtete, nachdem er das Gebäude erworben hatte, im Jahre 1897 ein gemischtes Wohn- und Geschäftshaus an der Theresienstraße. Dieses umgebaute Gebäude ging 1922 in den Besitz der Firma Carsch & Co. und später der Gebrüder Alexander über. Zusätzlich wurden im Gebäude an der Theresienstraßeim Jahre 1932 Bet- und Versammlungsräume für die jüdische Gemeinde eingerichtet. Das Haus schien also einen zentralen Punkt im jüdischen Leben in Gelsenkirchen darzustellen. Dazu gehörtenzum Besitz der Brüder Alexander Grundstücke und Gebäude an der Teutstraße 5/7, sowie ein Gelände an der Zeppelinallee 6a.

Das Gebäude, Wohn- und Geschäftshaus, an der Theresienstraße 5 erschien einigen „Volksgenossen" suspekt, was sicherlich mit der Einrichtung von Beträumen in diesem Gebäude zusammenhängt. Anwohner beschwerten sich im Jahre 1934 über eine „jüdische Sekte", die „seit einiger Zeit in dem 2. Stock einen Versammlungsraum" unterhält. Diese „Sekte" halte zudem „seit einiger Zeit ihre Zusammenkünfte ab und zwar vorwiegend am Freitagabend und Samstagmorgen". Im Jahre 1934 war die Papiergroßhandlung Klestadt, Inhaber Julius Plaut, in dem Gebäude untergebracht. Es schien eine Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der jüdischen Glaubensgemeinschaft gegeben zu haben. Zuletzt war im Jahre 1937 die Griffelfabrik Joseph & Co. an der Theresienstraße 5 ansässig. Das Gebäude wurde am 19. Februar 1938 für die Offene Handelsgesellschaft Heinrich Schauerte & Co. aufgelassen und am 25. Mai 1938 auf diesen Namen eingetragen. Der Kaufpreis betrug 34.000 RM, der Einheits-

wert wird mit 38.800 RM angegeben. Er war deswegen so niedrig, „da, wie Schauerte vorgibt, der Einheitswert zu hoch angesetzt wurde".

Das große Geschäftshaus Gustav Carsch & Co. GmbH, „Spezialgeschäft für Herrenbekleidung", an der Bahnhofstraße 48-52 wurde von den Brüdern Alexander an den jungen Kaufmann Hubert Kogge verkauft. In der Nr. 69 der Urkundenrolle für 1938 am 2. April 1938 des Rechtsanwalts und Notars Staedeler aus Bocholt dokumentiert, verhandelten Hubert Kogge, „Burgstädt, bald Gelsenkirchen" und Jakob und Friedrich Alexander. Der Kaufpreis wurde auf 1 Mio. RM festgelegt.Der Differenzbetrag sollte an Staedeler überwiesen werden. Nach Umschreibung der Grundstücke, wollte er ihn an die Gebrüder Alexander weiterleiten. Von der auf das Gebäude eingetragenen Grundschuld wurden am 1. November 1938 100.000 RM gelöscht.

Weiterhin vereinbarten die Vertragsparteien, „den vorliegenden Vertrag der Devisenstelle in Münster zur Kenntnisnahme und Genehmigung der die Herren Alexander angehenden Verfügungen vorzulegen - sollte die Devisenstelle die Genehmigung des Vertrages versagen, so ist jede Partei berechtigt, unverzüglich durch schriftliche Erklärung der anderen Partei gegenüber den Rücktritt von diesen Verträgen zu erklären". Dennoch bestand beim neuen Besitzer Unsicherheit darüber, ob der Vertrag gesetzeskonform war.

Rechtsanwalt Staedeler versuchte am 3. Mai 1938 die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster zu erhalten: „Ich habe am 1. April 1938 einen Kaufvertrag nebst Auflassung beurkundet, inhaltsdessen die Kaufleute Jacob und Fritz Alexander in Gelsenkirchen ihr in Gelsenkirchen, Bahnhofstraße 48/52 und Von-der-Recke-Straße 35 gelegenes Geschäftsgrundstück, an die Firma H. Kogge KG in Gelsenkirchen veräußert haben. Die Verkäufer Alexander sind Juden. Gemäß der Anordnung vom 26. April 1938 überreiche ich anliegend eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrages mit der Bitte, die erforderliche Genehmigung zum Abschluss des Vertrages zu erteilen. Die Genehmigung der Devisenstelle liegt bereits vor."

In einem Brief des Rechtsanwaltes Back aus Gelsenkirchen machte dieser im Auftrag seines Mandanten Hubert Kogge die Mitteilung an den Regierungspräsidenten Münster, dass die Firma Carsch & Co. „deren Gesellschafter Juden sind" die „Liquidation ihrer Gesellschaft" beschlossen haben. Und weiter: „Aus dem im April ergangenen Gesetz ist zwar nicht ersichtlich, dass dieser Liquidationsbeschluss der Genehmigung bzw. Anmeldung bedarf. Vorsorglich wird hiermit die Anmeldung vorgenommen, um eine etwaige Genehmigung zu erteilen." Zusätzlich bat Back darum, den etwaigen Bescheid „möglichst unverzüglich zu erteilen", da ja die beschlossene Liquidation im Handelsregister angegeben werden müsse. Dieses Beispiel verdeutlicht die beliebig auslegbare Rechtslage.

Back wiederholte seine Bitte in einem weiteren Brief, „dabei erlaube ich mir, die Bitte auszusprechen, diesen Bescheid zu beschleunigen denn es ist „dringend die Einreichung des Beschlusses bei der Abteilung Handelsregister des Amtsgerichts erfor-

derlich". Diese unbefriedigende Situation konnte jedoch beseitigt werden. In einer handschriftlichen Notiz hielt ein Mitarbeiter des Regierungspräsidiums fest, dass die Verordnung erst greife, wenn „im Zuge der Liquidation Vermögenswerte veräußert werden". Die endgültige Antwort bekam Rechtsanwalt Back jedoch erst am 27. Juli 1938. Der Regierungspräsident Münster teilte mit, dass „eine Genehmigung gem. Anordnung aufgrund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 nicht erforderlich ist". Der Vertrag wurde schließlich am 26. August 1938 von der Devisenstelle Münster „aufgrund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I. S. 415)" genehmigt.

Über den Verkauf des Geschäftshauses Carsch & Co. konnten im Zuge der Ermittlungen aufgrund des laufenden Restitutionsverfahrens durch den Kreisbeauftragten in Gelsenkirchen weitere Details über den Verkaufsvorgang ermittelt werden. Die Brüder Alexander verkauften den gesamten Geschäftsbetrieb. Dazu gehörten „die Warenbestände im Werte von insgesamt RM 446.675,51. Die Bewertung der Warenbestände ist entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag derart erfolgt, dass die Stückware zum Verkaufspreis abzüglich eines Gewinnaufschlags von 31,5 Prozent und die Meterware zu den Einkaufspreisen angesetzt worden sind. Nach Angaben der Firma Kogge KG soll die Firma Gustav Carsch nachweislich eine Durchschnittskalkulation von 39 Prozent vom Verkaufspreis gehabt haben, so dass angesichts der Tatsache, dass die Firma Kogge, die die übernommenen Waren abzüglich 31,5 Prozent vom Verkaufspreis bezahlt hat, durch diese Überbezahlung des Warenlagers etwa 7,5% 'good will' bezahlt hat."

Des Weiteren wurde von Hubert Kogge das komplette Inventar im Werte von 50.000 RM, sowie das„Verpackungsmaterial, Kleiderbügel usw. mit insgesamt 2.310,72 RM" übernommen. Von diesem Kaufpreis entrichtete Kogge laut Ermittlungsbericht 250.000 RM sofort. Der Restbetrag sollte in 15Monatsraten beginnend ab dem 1. Oktober 1938 in Form von Akzepten gezahlt werden.

Eine Bilanz der Firma Carsch & Co. aus dem Jahre 1938 wurde von der Hubert Kogge KG nach dem Krieg zur Verfügung gestellt. Danach ergab sich folgende Verteilung des Kapitals. Die Grundstücke und Gebäude wurden mit 1.000.000 RM bewertet, die Einrichtung und das Inventar mit 50.000 RM, sowie das Stammkapital mit 15.000 RM. Der Einheitswert des Gebäudes wurde per 1. Januar 1935 mit 905.700 RM angegeben, der letzte steuerliche Gewinn vor der Entziehung des Eigentums mit 19.789 RM. Der gezahlte Kaufpreis schien für das Geschäftshaus äußerst niedrig zu sein. Die Hubert Kogge KG trat nicht nur bei der „Arisierung" der Firma Carsch & Co. in Erscheinung. Hubert Kogge begann vielmehr schon sehr früh mit dem Aufbau einer Kaufhauskette, „sein erstes Geschäft eröffnete er in Burgstädt in Sachsen. Bald kamen Häuser, teils durch Übernahme schon bestehender Geschäfte in Kothen, Merseburg und Anhalt hinzu, 1938 geht die heutige Stammfirma, das Haus in Gelsenkirchen, von der Firma Carsch in den Besitz von Hubert Kogge über. Im Jahre 1939 werden noch Herrenspezialgeschäfte in Iserlohn und Solingen angeschlossen."

Hubert Kogge zeigte sich mit der Übernahme des Betriebes in Gelsenkirchen nicht zufriedengestellt. Im Oktober 1938 plante er deshalb die Übernahme eines weiteren Kaufhauses in Witten. Dafür stellte Kogge einen Genehmigungsantrag beim Gauwirtschaftsberater des Gaues Westfalen-Süd, Pleiger. Dieser fragte daraufhin beim Gauwirtschaftsberater des Gaues Westfalen-Nord, Christian Franke, nach und bat um eine „möglichst umgehende Auskunfterteilung, da der Parteigenosse Kogge als persönlich haftender Gesellschafter der Firma H. Kogge ein jüdisches Textilwarenhaus im Gau Westfalen-Süd übernehmen will". Zu Beginn des Jahres 1939 erwarb Kogge zwei weitere Kaufhäuser in Iserlohn und Solingen.

Die „Übernahme schon bestehender Geschäfte" sprach für einen gezielten Erwerb jüdischen Eigentums. Dieses Engagement wurde von den „Textil-Mitteilungen" nach dem Krieg ausdrücklich gelobt, denn es war „bezeichnend für seine unternehmerische Begabung und die Eigenschaft, auch Risiken zu übernehmen". Zum 25-jährigen Jubiläum der Firma gehörten, neben dem Stammhaus in Gelsenkirchen „Anschlusshäuser - außer in Witten - in Dortmund, Bocholt, Mönchengladbach und Oldenburg, sowie die Damenkleider- und Mantelfabrik HUKO in Gelsenkirchen" zum Besitz der Firma. Das zuletzt „arisierte" Gebäude von Jakob und Friedrich Alexander war das KaPe Kleinpreisgeschäft an der Bahnhofstraße 42/42a. Auch dieser Geschäftsbetrieb, eine GmbH, ging auf einen neuen Besitzer über. Der Warenbestand wurde verkauft. Die Tochter Ruth Eickmann erklärte den Geschäftsvorgang im Zuge des Restitutionsverfahrens folgendermaßen: „Trotz mehrmaliger persönlicher Vorstellungen meines Vaters beim damaligen Regierungspräsidenten in Münster, blieb es bei der vorerwähnten Verfügung. Demzufolge entschloß sich mein Vater, die nochvorhandenen Bestände nach Bochum zu bringen, um sie dort zu verkaufen." Die „vorerwähnte Verfügung" ist in dem Vorgang leider nicht mehr vorhanden, vermutlich durfte Hermann Eickmann die vorhandenen Warenbestände jedoch nicht im Geschäftsbetrieb selbst verkaufen. Das KaPe Kleinpreisgeschäft musste liquidiert werden, erst dann konnte ein neues Geschäft eröffnet werden.

Der Betrieb wurde am 23. August 1938 durch Vertrag von Franz Klaholt an den neuen Besitzer Hermann Eickmann zu einem Preis von 240.000 RM verkauft. Auch das Warenlager und die Ladeneinrichtung übernahmen die neuen Besitzer im Herbst 1938, leider fehlen hierzu nähere Angaben über den genauen Geschäftsvorgang. Das Geschäft hatte jedoch nicht lange Bestand. Die Ermittlungen des Kreisbeauftragten der Stadt Gelsenkirchen im Zuge des nach dem Krieg angestrengten Restitutionsverfahrens, ließen keinen positiven Geschäftsverlauf erkennen, denn „nach Angaben des damaligen Geschäftsführers der Firma KaPe, Herrn Heidelberg, soll Eickmann das Geschäft zu dem Verkaufspreis des Warenlagers von RM 175.000 abzüglich eines Gewinnaufschlags von 25% übernommen haben. Das Geschäft ist einige Jahre später geschlossen worden." Hermann Eickmann verstarb im Jahre 1947, seine Frau Alma (geb. Kirsch) sowie seine Tochter Ruth Eickmann wurden als Erben eingesetzt. Allerdings starb auch die Ehefrau Eickmanns, so dass Ruth Eickmann die alleinige Erbin war. In Anrechnung auf den Kaufpreis wurde eine im Grundbuch eingetragene Hypothek in Höhe von 240.000 RM übernommen und der Kaufpreis dadurch gedeckt.

Zu dem Besitz der Brüder Alexander gehörte auch ein Grundstück an der Zeppelinallee 6a. Das Gelände war auf die Firma Carsch &Co. eingetragen. Die Stadt Gelsenkirchen zeigte Interesse an dem Grundstück und schloss mit dem Geschäftsführer der Firma Carsch & Co., Jakob Alexander, am 24. Mai 1938 einen Vertrag ab. Für die Stadt nahm Stadtbaumeister Paul Kremser an den Verhandlungen teil. Nachdem der Vertrag abgeschlossen worden war, konnte das Gelände am 22. Juni 1938 aufgelassen und am 26. Juni 1938 auf die Stadt Gelsenkirchen eingetragen werden. Die Stadt überwies den Betrag für den Kauf des Geländes am 5. Juli 1938. Der Einheitswert lag bei 16.900 RM.

In den Jahren 1948/49 fanden umfangreiche Restitutionsverfahren statt. Als Berechtigte traten Friedrich Alexander, zu diesem Zeitpunkt wohnhaft in Petropolis, Brasilien, Jakob Alexander, wohnhaft in Rio de Janeiro, und seine Ehefrau Erna Alexander (geborene Pintus), wohnhaft in den Vereinigten Staaten, auf. Bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Essen stellten die Rechtsanwälte Hermann und Peters im Jahre 1950 Anträge die Wohnungseinrichtung betreffend. Sie forderten eine Entschädigung für die geleistete Abgabe, die Mitnahme von Umzugsgut betreffend, sowie für die zwangsweise Abgabe von Schmuck.

Für das Geschäftshaus an der Bahnhofstraße 48-52 - das ehemalige Geschäftshaus Carsch - sowie Teile der Von-der-Recke-Straße 35 erging am 23. Juni 1948 die sogenannte K-Meldung, dass das Gebäude unter Art. I, Abs. 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fiel. Hubert Kogge fühlte sich indes keineswegs als unrechtmäßiger Erwerber, „da in dem Formblatt für die Anmeldungen der arisierten Betriebe nur von einem .Geschädigten' die Rede ist, sind wir der Auffassung, dass dieses Formular für uns nicht zutrifft, zumal anhand der vorliegenden Unterlagen der Nachweis geführt werden kann, dass die Verkäufer ihren vollen Kaufpreis erhalten haben". Dies war jedoch alles andere als eine gute Verteidigungsstrategie, entsprach doch der Kaufpreis keineswegs dem tatsächlichen Wert des gekauften Objektes.

Kritisiert wurde von Kogge außerdem die Gesetzgebungstätigkeit der britischen Militärregierung, denn „wenn wir uns den Vorschlag, dass jegliches den Juden bei der ‚Arisierung' abgenommene Gut lt. Allg. Verfügung Nr. 10 anzumelden ist, zu eigen machen wollten, würde der Erfolg der sein, dass wir eine ungeheure Menge Eigentum unter unserer Kontrolle bringen müssten, für das keine neuen Ansprüche vorliegen können. Damit verbunden ist ein unnötiges Durcheinander sowie eine Ungerechtigkeit gegenüber einer nicht unbedeutenden und unschuldigen Bevölkerungsgruppe."

DesWeiteren machte Hubert Kogge geltend, dass in den letzten Jahren immense Investitionen getätigt wurden. Auch dies entsprach der typischen Abwehrreaktion Erwerber jüdischen Eigentums.Dennoch nahm das Wiedergutmachungsamt das Gebäude am 14. Februar 1949 in die Sperrliste beim Grundbuchamt auf. Das Zentralamt für Vermögensverwaltung in der britischen Zone (Central Claims Registry) in Bad Nenndorf meldete dem Amt für gesperrte Vermögen am 1. April 1949 die Registrierung des Gebäudes. Das Amt für gesperrte Vermögen setzte daraufhin Franz Heinberg,

Steuerberater aus Gelsenkirchen, als Vermögensverwalter ein.Das Verfahren wurde, nach umfangreichen Ermittlungen des Kreisbeauftragten Gelsenkirchen und des Verwalters Heinberg, dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Essen zur Entscheidungsfindung übergeben. Dort einigten sich die Brüder Alexander und Hubert Kogge am 15. September 1950 auf eine Zahlung von 380.000 DM. Die Kläger verzichteten auf alle weitergehenden Forderungen.

Die zu zahlende Vergleichssumme kann als ausgesprochen hoch betrachtet werden. Hubert Kogge schien auch daran interessiert, schnell zu einem Vergleich zu kommen, da die weiteren Geschäfte von der Entsperrung des Gebäudes abhingen. Schon am 28. November 1950 wurde das Gebäude Bahnhofstraße 48-52 wieder freigegeben, ebenfalls berief das Amt für gesperrte Vermögen an diesem Tag den Treuhänder Franz Heinberg ab. Treuhänder wie Heinberg wurden durch die Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen eingesetzt, um Immobilien während schwebender Rückerstattungsverfahren zu verwalten. Ihr Mandat endete mit dem Ende des Rückerstattungsverfahrens und der offiziellen Freigabe der Immobilie durch das Landesamt für gesperrte Vermögen. Sie sind nicht zu verwechseln mit den „Treuhändern" die sich insbesondere in Osterreich zum Teil ohne jedes Mandat zu Leitern „jüdischer" Unternehmen eingesetzt haben.Der Antrag auf Rückerstattung des Gebäudes an der Bahnhofstraße 42/42a einschließlich des Warenlagers und der Ladeneinrichtung der Firma KaPe wurde am 17. Januar 1949 gestellt. Am 14. Februar 1949 ging der Antrag beim Rückerstattungsverpflichteten ein. Inzwischen war das Ehepaar Eickmann verstorben, deren Tochter Ruth seit dem 5. November 1948 als Alleinerbin damit Besitzerin des Gebäudes. Ruth Eickmann bevollmächtigte die Rechtsanwälte Dufhues und Dr. Kreyer mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Als Treuhänder setzte der Bezirksbeauftragte für gesperrte Vermögen Alexander Luig aus Gelsenkirchen ein. Den Einheitswert des Gebäudes gab der Bezirksbeauftragte in demselben Schreiben mit 194.100 DM an.

Treuhänder Alexander Luig stellte in den folgenden Wochen die üblichen Nachforschungen an. In seinem Zustandsbericht vom 7. April 1950 stellte er fest, dass das Gebäude als Folge des Krieges erhebliche Schäden aufwies, die jedoch von den neuen Besitzern in der Zwischenzeit schon repariert worden seien. Die vom Käufer übernommene Hypothek in Höhe von 194.000 RM bestand zu diesem Zeitpunkt noch in voller Höhe. Der Hintergrund dieses Schreibens war, dass Ruth Eickmann ein Darlehen in Höhe von 55.000 DM aufnehmen wollte, um die Schäden an den Gebäuden zu beseitigen. Hierfür benötigte sie indes die Genehmigung des zuständigen Bezirksbeauftragten. Aus diesem Grunde wandte sich der Kreisbeauftragte für gesperrte Vermögen in einem Schreiben an den Bezirksbeauftragten Arnsberg und plädierte für die Genehmigung einer Hypothek. Der Kreisbeauftragte der Stadt Gelsenkirchen stellte darüber hinaus Nachforschungen an, diesmal im Zuge der Ermittlungen anderer Gebäude der Brüder Alexander. Diese führten jedoch zu keinem Ergebnis, da über die Kaufverhandlungen „nichts in Erfahrung gebracht werden" konnte, „da Ruth Eickmann vorgibt, darüber nicht unterrichtet zu sein und Unterlagen - wegen Kriegsschäden - nicht mehr zu besitzen".

Mit Ruth Eickmann einigte man sich dennoch auf eine Nachzahlung von 40.000 DM, die sowohl für das Warenlager der Firma KaPe als auch das Gebäude an der Bahnhofstraße 42/42a entrichtet wurde. Der Vergleich konnte am 27. Juni 1952 vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Essen geschlossen werden. Das Objekt ging endgültig in den Besitz von Ruth Eickmann über.

Für das Gebäude an der Theresienstraße 5, das Heinrich Schauerte „erworben" hatte, stellten die Brüder Alexander ebenfalls am 17. Januar 1949 einen Antrag auf Rückerstattung. Auch in diesem Fall wurde Alexander Luig zum Treuhänder berufen. Schauerte hatte sich schon in einem Schreiben vom 15. Oktober 1948, „aufgrund der Generalanweisung in der britischen Zone, alle Vermögenswerte, welche sich im Besitz rassisch Verfolgter befunden haben" als Betroffener gemeldet. „Wir stehen zwar auf dem Standpunkt, dass diese Bestimmungen der Generalanweisung Nr. 10 bei uns keine Anwendung finden", dennoch werde die Meldung vorsorglich gemacht, da „bezüglich der Auslegung der entsprechenden Bestimmung der Generalanweisung Nr. 10 Unklarheiten bestehen". Am 15. Februar 1949 wurde die Erklärung des damaligen Eigentümers abgegeben, dass das Gebäude an der Theresienstraße 5 unter den Artikel I, Absatz 1 der allgemei-nen Verfügung Nr. 10 fällt. Am 16. Mai 1951 konnte ein Vergleich geschlossen wer-den, als Ausgleichszahlung wurde zwischen den Parteien ein Betrag von 9.000 DM vereinbart.

Quelle: Heinz-Jürgen Priamus (Hg.): Was die Nationalsozialisten "Arisierung" nannten. Wirtschaftsverbrechen in Gelsenkirchen während des "Dritten Reiches" (Schriftenreihe des Institutsfür Stadtgeschichte, Beiträge Bd. 13), Essen 2007. Darin Carsten Kaiser / Thomas Lamsfuss: Enteignung und Bereicherung - Zehn Beispiele, hier: Friederich und Jakob Alexander, Seite 92-99